

Beschluss des Kantonsrates betreffend Änderung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (Kompetenzdelegation zur Erledigung von Beschwerden und Ausstandsbegehren an das Büro gemäss § 44 Kantonsratsgesetz)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht und Antrag seines Büros,

b e s c h l i e s s t :

1. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates wird, gestützt auf § 44 Absatz 3 Kantonsratsgesetz, wie folgt ergänzt:

§ 41a Das Büro ist für die abschliessende Erledigung von Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren gemäss § 44 Kantonsratsgesetz zuständig.

*Erledigung von
Beschwerden und
Ausstandsbegehren*

2. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Dezember 1996

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Holm, Horgen (Präsidentin); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich. Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

Weisung

A. Ausgangslage

Jedes Jahr erreichen den Kantonsrat zwischen 25 und 50 Eingaben Dritter, mit denen eine Einflussnahme des Kantonsrates auf die kantonale Verwaltung oder die Justiz verlangt wird. Häufig wird eine Korrektur von Gerichtsurteilen oder von Verfügungen der Verwaltungsbehörden verlangt, es werden Ausstandsbegehren erhoben, Strafanzeigen, Ermächtigungsgesuche, Aufsichtsbeschwerden und Petitionen eingereicht.

Gemäss § 43 Absatz 1 Kantonsratsgesetz vertritt das Büro den Kantonsrat nach aussen. In dieser Eigenschaft nimmt es die erwähnten Eingaben entgegen und sorgt dafür, dass sie in der von Verfassung und Gesetz vorgesehenen Weise durch das zuständige Organ erledigt werden.

B. Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeiten zur Behandlung der vorstehend erwähnten Eingaben sind unterschiedlich geregelt. In gewissen Bereichen ist gemäss gesetzlicher Vorschrift der Kantonsrat als Gesamtbehörde zuständig, so etwa bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltung und Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten andererseits, bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden, Begnadigungsgesuchen, Mahnungen an Mitglieder des Regierungsrates, der obersten Gerichte oder an den Ombudsmann, bei Ermächtigungsgesuchen zur Anhebung von Strafverfahren, Ehrverletzungs- oder Zivilprozessen gegen Mitglieder des Regierungsrates, der obersten Gerichte und gegen den Ombudsmann und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Regierungsrates, der obersten Gerichte, gegen den Ombudsmann und gegen die obersten Organe selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten.

Für einzelne Tatbestände bestimmt das Gesetz, das Büro könne offensichtlich unbegründete oder unzulässige Eingaben selbständig erledigen. Das gilt gemäss § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Kantonsratsgesetz auch für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege und Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kassationsgerichts. Der Gesetzgeber hat überdies gemäss § 44 Absatz 3 Kantonsratsgesetz vorgesehen, dass der Kantonsrat das Büro mit der abschliessenden Erledigung solcher Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren beauftragen kann.

Die in langjähriger Praxis gewonnene Erfahrung zeigt, dass gute Gründe für eine Ausübung der gesetzlich vorgesehenen Delegation der Erledigungskompetenz an das Büro sprechen.

C. Gründe für die Ausübung der gesetzlich vorgesehenen Kompetenzdelegation

Der Kantonsrat ist bekanntlich nicht befugt, Gerichtsurteile aufzuheben oder zu ändern, Entscheide der Verwaltung zu ändern oder aufzuheben oder anstelle der Verwaltung oder der Gerichte zu entscheiden.

Das Büro hat sich häufig mit Beschwerden gemäss § 44 Absatz 1 Kantonsratsgesetz zu befassen. Ein beträchtlicher Teil dieser Beschwerden richtet sich inhaltlich gegen Gerichtsurteile oder gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, ist daher offensichtlich unzulässig und kann direkt vom Büro erledigt werden.

Andere Beschwerden aber erscheinen, etwa bezüglich der Verfahrensdauer, der Prozessleitung oder anderer grundsätzlicher Probleme in Verwaltung und Justiz, nicht zum vornherein oder nur teilweise als offensichtlich unbegründet oder unzulässig. Sie müssten mangels Kompetenzzuweisung durch den Kantonsrat diesem zum Entscheid vorgelegt werden, auch wenn lediglich zweifelhaft ist, ob sie einfach nur unbegründet oder unzulässig oder ob sie *offensichtlich* unbegründet oder unzulässig sind.

Auch die Behandlung von Ausstandsbegehren, die nicht selten pauschal gegen alle Mitglieder der obersten Gerichte gerichtet sind, wird sinnvollerweise dem Büro übertragen. Die bisher beurteilten Ausstandsbegehren waren in der Regel undifferenziert, pauschal formuliert und unbegründet. Dieser Schluss drängte sich aber meist erst nach einem aufwendigen Aktenstudium auf. Es ist durchaus vorstellbar, dass auch bei der Behandlung von Ausstandsbegehren die derzeit für die Zuständigkeit massgebende Abgrenzung zwischen unbegründeten und *offensichtlich unbegründeten* Ausstandsbegehren Interpretationsschwierigkeiten bereitet, die der Rat durch die beantragte Kompetenzdelegation vermeiden könnte.

Ferner ist zu beachten, dass die Behandlung von Ausstandsbegehren durch das Ratsplenum den betreffenden Gerichtsakten zwangsläufig eine relative Öffentlichkeit verschafft, die nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gegenpartei äusserst problematisch ist.

Soweit die von den Beschwerdeführern vorgetragene Probleme im übrigen durch Korrespondenz des Büros mit der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsstelle gelöst werden können oder bereits anderweitig durch eine der mit oberoaufsichtsrechtlichen

Fragen befassten ständigen Kommissionen (Justizverwaltungskommission, Geschäftsprüfungskommission oder Finanzkommission) behandelt werden, ist es ebenfalls nicht sinnvoll, den Rat mit Bericht und Antrag veranlassen zu müssen, derartige Entscheide in Form von Plenarbeschlüssen selbst zu treffen. Vielmehr ist es angezeigt, dass der Rat die im Gesetz vorgesehene Kompetenzdelegation an das Büro vornimmt, damit auch derartige Beschwerden und Ausstandsbegehren selbständig durch das Büro erledigt werden können.

Die gemäss Verfassung und Gesetzen vorgesehene Zuständigkeit des Kantonsrates bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden, Kompetenzkonflikten, Entscheidungen über die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Parlamentes, des Regierungsrates oder der Gerichte und die Zulassung von Straf- und Zivilklagen gegen die Mitglieder der obersten Behörden etc. bleibt von der beantragten Kompetenzdelegation unberührt.

D. Verankerung der Kompetenzdelegation im Geschäftsreglement des Kantonsrates

Es ist zweckmässig, die mit dem beantragten Beschluss vorzunehmende Delegation im Geschäftsreglement des Kantonsrates festzulegen. Systematisch ist sie im III. Abschnitt (“Organe des Rates und ihre Aufgaben”) als neue Bestimmung § 41a einzufügen:

§ 41a Das Büro ist für die abschliessende Erledigung von Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren gemäss § 44 Kantonsratsgesetz zuständig.

*Erledigung von
Beschwerden und
Ausstandsbegehren*